



**„Decreto o determina a contrarre“
Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Dekret des Direktors, Beauftragung für Referententätigkeit, „Öffentlicher
Auftrag, personenbezogene Dienstleistung im Schul- und Bildungsbereich“**

Dekret des Direktors/der Direktorin Nr. 260 vom 11.09.2023

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Führungskraft der Fachschule für Land- und Hauswirtschaft Salern mit Sitz in Vahrn

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können,

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „Erste Hilfe Kurs – Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ für die Zielgruppe Lehrer und Mitarbeiter durchgeführt werden sollen und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenz oder Wissen aneignen und so im Sinne des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, Artikel 3, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,



hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner das Sozialunternehmen Weisses Kreuz GmbH für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 878,40 Euro (inkl. MwSt.) zusätzlich Fahrtkosten für 4 Stunden beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielenden Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, als geeigneten Vertragspartner das Sozialunternehmen Weisses Kreuz Service GmbH zu einem Gesamtbetrag von 878,40 Euro zusätzlich Fahrtkosten für folgende Tätigkeit zu beauftragen: Erste Hilfe Kurs;
2. EPV („RUP“) dieses Verwaltungsverfahrens ist folgende Person: Martin Unterer.

Der Direktor
Martin Unterer
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

Wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr. 260 vom 11.09.2023

**Begründung Auswahl des Vertragspartners
für eine Referententätigkeit**

Name und Vorname oder Bezeichnung des Auftragnehmers: Weisses Kreuz Service GmbH
Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: Erste Hilfe Kurs – Lebensrettende Sofortmaßnahmen
Ort/e: Fachschule für Land- und Hauswirtschaft Salern, Termin: 15.09.2023, Vergütung: 878,40 € + Fahrtspesen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der für geeignet erachtete Wirtschaftsteilnehmer direkt im Sinne des Landesgesetzes Nr. 16/2015, Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a) aufgrund folgender Begründung ausgewählt wurde:

Jeder Mensch wünscht sich, in einem Notfall schnell und effizient geholfen zu werden. Nicht nur in einem Betrieb sollte daher ein jeder Arbeitnehmer und Arbeitgeber über genügend Erste-Hilfe-Kenntnisse verfügen, um sicher und gezielt lebensrettende Sofortmaßnahmen einleiten zu können, um damit Menschenleben retten zu können. Es ist eine Tatsache, dass Menschen, die in Erste-Hilfe-Maßnahmen ausgebildet sind, in Notfällen die nötige Ruhe bewahren und eingreifen, um Leben zu retten. Eine gute Ausbildung sorgt dafür, dass die Angst genommen wird, etwas falsch zu machen. Der größte Fehler ist nämlich, nichts zu tun!



Die AG Arbeitssicherheit legt großen Wert auf die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter, vor allem im Bereich der Erste-Hilfe-Maßnahmen. Während des vierstündigen Kurses werden hauptsächlich die lebensrettenden Sofortmaßnahmen vermittelt.

Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen für diese soziale personenbezogenen Dienstleistung im Bildungsbereich.

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 36/2023, Artikel 49 und Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“:

☒	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Artikel 49, Absatz 6 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und der BLR Nr. 547/2023 sehen vor, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht (siehe Rückseite).